Zweite
Beilage zu Nr. 128 der Düsseldorfer Zeitung.
Sonntag den 9. Mai 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des Vereinigten Landtags am 1. Mai.

Kurie der drei Stände.

(Schluß.)

Marschall: Zu dieser Bestimmung des Gesetz-Entwurfs sind verschiedene Amendements gemacht worden. Das eine geht dahin, die ganze Bestimmung zu verwerfen; zwei andere Amendements gehen auf Modificationen. Dasjenige, welches auf Verwerfung des ganzen Artikels geht, ist vom Herrn Abgeordneten Delius gemacht worden; ich ersuche daher diesen Herrn, es zu entwickeln.

Abg. Delius: Meine Herren, ich habe den Antrag gestellt, daß die hohe Versammlung Nr. 2 des §. 1 des Gesetzes verwerfen möge, und ich hoffe, indem ich es versuche, einen tristigen Grund dafür anzuführen, daß dieser auch von den Gegnern meiner Ansicht als ehrenhaft werde anerkannt werden. Die weiteren Gründe und was sich sonst zur Begründung meines Antrages sagen ließe, ist im Wesentlichen gestern schon von dieser Stelle aus und besser, als ich es vermöchte, angeführt worden. Wegen der hohen Wichtigkeit dieses Gesetzes sowohl im Allgemeinen, als insbesondere für viele Staatsbürger, welche in der Landwehr dienen, muß ich kurz die große Wichtigkeit hervorheben. Sie wissen, daß die Landwehr-Offiziere gleich den Offizieren des stehenden Heeres dem Ehrengerichte unterliegen. Die Ehrengerichte erkennen Strafen nicht für Verbrechen, sondern für Handlungen, welche nach den Gesetzen in folgender Weise bezeichnet werden. Sie befinden sich in der Verordnung vom 20. Juli 1843. (Er liest dieselbe vor.) Ich frage also, ob für Handlungen der Art nach den Bestimmungen unseres Gesetz-Entwurfes erkannt werden soll? Soll die Ehrlosigkeit den Verlust der politischen Rechte, den politischen Tod zur Folge haben? und diese Strafen, ich wiederhole es und bitte Sie, darauf zu achten, sie werden erkannt, nicht für Verbrechen, sondern für Handlungen, die in keinem Gesetz als strafbar bezeichnet sind; also die schwerste Strafe soll eintreten für Handlungen, die nicht als strafbar anerkannt sind. Die Ehrlosigkeit kann ihrer Natur nach nur die Folge von Verbrechen und ehrlosen Handlungen seyn. Wir Alle haben wohl dem Heere eine kurze Zeit gedient, unsere Söhne dienen noch darin oder werden einmal darin dienen; wir sind damit einverstanden, es kann für uns nur genugthuend seyn. Daß sie aber bescholten seyn sollen, daß sie alle ihre politischen Rechte verlieren und dadurch unglücklich für ihr ganzes Leben seyn sollen, und zwar für Handlungen, wie Pflichtverletzung oder Mangel an Rücksichten, die durch Standes-Verhältnisse geboten sind, damit kann die Versammlung unmöglich einverstanden seyn. Es ist uns gestern von dem Minister-Tische gesagt worden, daß die gute Absicht diese Bestimmung diktirt habe. Das erkennt gewiß die Versammlung mit Freuden an; aber ich glaube, es bedarf dieses Gesetzes nicht, um den Zweck zu erreichen, es scheint mir noch einen besseren Weg zu geben, dies ist: die öffentliche Meinung und die Versammlung selbst. Die öffentliche Meinung, die Quelle und Basis aller Ehre, wird Bürge seyn, daß diese Versammlung immer lauter bleibe; das Volk selbst wird darüber wachen, daß das Recht seiner Vertretung nur reinen Händen anvertraut werde. Deshalb trage ich darauf an, den Passus sub 2 fallen zu lassen.

Marschall: Ein zweites Amendement geht dahin, eine Modifikation eintreten zu lassen. Es ist von dem Herrn Abgeordneten von Lavergne-Peguilhen aus Kunzkeim gestellt worden.

Abgeordn. von Lavergne-Peguilhen aus Kunzkeim: Es war ursprünglich meine Absicht, der hohen Versammlung zu proponiren, daß die ehrengerichtlichen Entscheidungen zur Bestätigung den ständischen Versammlungen vorgelegt werden sollen. Nach dem Vortrage, den der Kriegs-Minister gehalten hat, bin ich so durchdrungen davon, daß wir eine Scheidung in dieser Beziehung treffen müssen. Der Entwurf zum allgemeinen Gesetzbuche, welcher den Provinzial-Landtagen zur Berathung vorgelegen hat, unterscheidet sehr scharf diejenigen Verbrechen, welche aus ehrlosen Handlungen hervorgehen, und die, die ein anderes Motiv haben. Was nun die ehrengerichtlichen Erkenntnisse über solche Vergehungen anbetrifft, die aus einer ehrlosen Gesinnung hervorgehen, so bin ich der Meinung, daß diese ohne Weiteres auch den Verlust der ständischen Rechte nach sich ziehen müssen, und es ist nicht die Rede davon gewesen, daß in dieser Beziehung blos diese hohe Versammlung gereinigt werde, sondern auch den Kreisständen, in welche Rittergutsbesitzer und Juristen eintreten, muß vor allen Dingen eine solche Reinigung vorangehen. Was die Erkenntnisse anbetrifft, die aus einer Handlung hervorgehen, denen keine ehrlose Gesinnung zu Grunde liegt, so glaube ich, daß diese den ständischen Versammlungen mitgetheilt werden müssen und da eine Bestätigung nöthig werde. Mein Antrag geht daher dahin, daß §. 2 dahin geändert werde, daß dergleichen Erkenntnisse zur Bestätigung den ständischen Versammlungen vorgelegt werden. Mein Amendement geht auch zugleich dahin, diese Bestimmung auch auf §. 6 auszudehnen, wo die ständischen Gesetze ruhen sollen, insofern eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet werden soll. Ich würde daher dafür stimmen, daß, wenn über eine aus ehrloser Gesinnung entsprungene Handlung das Erkenntniß gefällt wird, da das Gesetz aufrecht erhalten werde, wo aber andere Motive zum Grunde liegen, die Bestätigung der ständischen Versammlungen nöthig sey.

Marschall: Das dritte Amendement ist von dem Abg. von Werdeck eingebracht worden.

Abg. von Werdeck: Ich werde die hohe Versammlung nicht mit dem ermüden, was ich mir vorgenommen hatte, zu sagen, was aber bereits Seitens der Verwaltung bemerkt worden ist. Im Wesentlichen schließe ich mich übrigens demjenigen an, was das verehrte Mitglied aus Preußen so eben bemerkt hat, und es wird mir nur noch zu entwickeln übrig bleiben, welche praktische Anwendung ich in Beziehung auf den vorliegenden Gesetz-Entwurf zu machen gedenke. Mein Vorschlag geht dahin, in dem Gesetz-Entwurf im zweiten Paragraphen des ersten Hauptartikels zu setzen, anstatt der Litt. b. bis e., Litt. c. bis e. Wenn ich davon ausgehe, daß sich unsere bürgerliche Ehre und militärische Ehre in unserem Lande nicht trennen lassen, wenn ich daher für meine Person das Unglück haben sollte, mir ein ehrengerichtliches Strafurtheil zuzuziehen, so glaube ich, ich würde das größte Bedenken tragen, in diese Versammlung zu treten; ich glaube auch, daß diese Versammlung das Recht haben würde, ein solches Mitglied in ihre Mitte nicht aufzunehmen. Von diesem Gesichtspunkte aus bin ich mit dem Gesetz-Entwurf, wie er hier vorliegt, einverstanden; ich behaupte aber, der Gesetz-Entwurf geht in der Anwendung, die er von den Grundsätzen macht, zu weit. Ich glaube nicht, daß, wie das Mitglied aus Preußen vorgeschlagen hat, wir uns in eine Kritik des materiellen Inhalts des ehrengerichtlichen Urtheils einlassen können; diese Kritik liegt implicite schon in der Bestimmung, die, so weit ich die Verordnung kenne, zur Anwendung kommt; das Prinzip beruht nämlich darauf, daß, so viel ich die Praxis kenne, sie unterscheidet: liegen Handlungen vor, die unter allen Umständen, man möge Soldat seyn oder nicht, ehrlos machen, oder liegen Handlungen vor, welche nur durch besondere Verhältnisse bedingt sind. Demzufolge pflegt sie, so viel ich das Urtheil kenne, so zu modifiziren: es wird gegen Jemand, der die besonderen Standespflichten, die militärischen Pflichten der Unterordnung verletzt hat, auf die Nachtheile, welche §. 4 sub a. und b. androht, durch das Gericht erkannt. Das eine ist die Warnung, das zweite, b. die Entlassung aus dem Dienst. In diesen Fällen bleibt der Offizier, der aus dem Dienst entfernt wird, äußerlich vollkommen in seiner Ehre bestehend. Er scheidet aus der aktiven Ausübung seiner Funktion aus, bleibt aber für die Welt, was er gewesen ist. Der andere Fall ist der: der Mann hat sich wirklich einer ehrenrührigen Handlung schuldig gemacht, er wird aus dem Offizierstande entfernt, und hiermit ist der Verlust der Titel, der übrigen Ansprüche verbunden. Daran schließt sich die analoge Bestimmung:

(liest sie vor).

Ich glaube also, wir müssen allerdings auf das Urtheil der Wehrgenossen hören: wir müssen aber auch dem Urtheil der Wehrgenossen folgen und da, wo unsere Ehre nicht angetastet war und das Erkenntniß nur ausspricht, daß er nicht mehr im Stande ist, dem Königlichen Dienste Vortheil zu bringen, müssen wir die Ehre bestehen lassen. Wenn aber das Offizier-Corps den Mann nicht mehr für fähig hält, die Uniform, oder wie ein geehrter Abgeordneter gesagt hat, des Königs Rock zu tragen, dann können auch wir ihn als Mitglied nicht mehr in unserer Mitte dulden und müssen das Urtheil ehren. Das ist das, was ich zu bemerken hatte, und mein Antrag geht dahin, statt Litt. b. bis e., Litt. c. bis e. zu setzen.

Abg. von Massow: Ich habe gestern von diesem Platze gesagt, daß ich den vorliegenden Gesetzentwurf gerade deshalb lobend anerkenne und ihm beistimme, weil wir als Männer des Vertrauens unserer Mitstände vor Allem streng gegen uns selbst seyn müssen, ja strenger als in gewöhnlichen Verhältnissen. Ich habe daher den Gesetzentwurf freudig begrüßt, weil dieser Grundsatz die Grundlage des ganzen Gesetzes zu seyn scheint. Die Gegner desselben und darunter ein geehrter Redner, der zu gleicher Zeit eine hohe Stelle in der Armee bekleidet, hat auf eine Bedenklichkeit aufmerksam gemacht, die ich anerkenne, und da es mein Grundsatz ist, begründete Belehrung gern anzunehmen, so will ich dies nicht allein hier aussprechen, sondern ich erlaube mir selbst einen Vorschlag in dieser Beziehung zu machen. Der §. 2 der Verordnung vom 20. Juli 1843 lautet also (liest denselben vor). Zu den nicht vorzugsweise angeführten Handlungen und Unterlassungen gehört bekanntlich und ist auch heute bestätigt worden die Verweigerung des Zweikampfes. Jener geehrte Redner, den ich angeführt habe, hat uns gesagt, er erkenne vollkommen an, daß man ein Ehrenmann seyn könne und bleiben könne, wenn man unverschuldet beleidigt wird, wenn man aber aus seiner Gewissensüberzeugung und aus einem religiösen Gefühle den Zweikampf verweigert. Ich ehre es eben so, daß in dem Militärstande, im Offizierstande es Gründe gibt, daß ein solcher Offizier nicht in ihrer Mitte bleibe, ich erkenne es vollkommen als richtig an, nach meiner Ueberzeugung. Aber eben so trete ich der Meinung bei, die gestern hier ausgesprochen ist, daß ein solcher Mann, der, ohne sein Verschulden beleidigt, aus religiösem Gefühle den Zweikampf verweigert, dennoch ein Ehrenmann seyn und bleiben kann; ich kann ihn nicht für bescholten erachten. Aus diesen Gründen erlaube ich mir der hohen Versammlung den ganz gehorsamsten Vorschlag zu machen, zu dem §. 1 Nr. 2 den Zusatz zu machen — keine Aenderung, sondern einen Zusatz — „jedoch mit der Ausnahme, wenn die ehrengerichtliche Strafe (zu §. 4 b. der Verordnung vom Jahre 1843) aus dem Grunde zuerkannt worden ist, weil der betheiligte Offizier einen Zweikampf verweigert hat.“ Diese alleinige Ausnahme ist es, die ich wünsche und der ich das Wort rede, während mir sonst viel daran gelegen ist, daß dieser Paragraph stehen bleibe.

Kriegsminister von Boyen: Ich glaube darauf bemerken zu müssen, daß, wenn wir eine solche Spaltung in dem Offizierkorps herbeiführen würden, wie sie in diesem Vorschlage lag, es nicht abzusehen wäre, welche nachtheiligen Folgen es hervorbringen könnte, und es ist genügend vorgesehen, daß ein Mann, der diese Ansichten und Gewissensbisse hat, die ich vollständig ehre, nicht warte, bis ein solcher Fall vorkommt, sondern erkläre, ich kann mit diesen Gesetzen nicht einverstanden seyn und will ausscheiden. Ich möchte noch einen Fall, den ich vorher vergessen habe, der hier offenbar hergehört, erwähnen. Es ist nicht allein das Vorurtheil des Zweikampfes, wie Sie es nennen wollen, sondern es gibt noch umfassendere Verhältnisse in der Art, welche die Kriegs- und Staatsgesetzgebung berücksichtigen muß. Es gibt sehr ehrenwerthe religiöse Sekten, die nicht blos den Zweikampf, sondern auch den Krieg für verderblich, für nachtheilig halten. Ich frage aber einen jeden Staat, ob er auf diesem Prinzip, wenn er ihnen auch Duldung zugewendet hat, ein Staatssystem gründen könne, weil dann im Augenblick des Ausbruches eines Krieges vielleicht sehr viele kommen würden und sagen, es ist gegen mein Gewissen, Krieg zu führen. Das ist das einzige, was ich anzuführen habe.

Abg. von Wedell: Es ist bei dem Paragraph, der jetzt zur Berathung vorliegt, in Zweifel gezogen, ob der Verlust der Standesehre nach dem Urtheile der Standesgenossen sofort den Verlust der ständischen Rechte nach sich ziehen könne. Die Standesehre finden wir in allen Verhältnissen, mag sie auch auf Vorurtheilen und auf Zeitansichten beruhen, der Verlust dieser Ehre ist für Jeden schlimm und spricht nicht für den, der sie verliert. Der Bauerssohn, der seinen Umgang in dem ehrenwerthen Gesinde auf den Dörfern sucht, von ihm wird von seinen Standesgenossen gesagt, er wirft sich weg, er macht sich gemein. Denselben Glauben finden wir auch im Bürgerstande. Wer hinuntergeht unter seinen Stand, von dem sagen seine Mitbürger, es sey nicht passend für ihn. Diese Standes-Ansichten über die Standesehre entwickeln sich früh, sogar schon auf Schulen; der Sekundaner darf nicht mehr mit dem Tertianer umgehen, der Student muß seinen Umgang unter Studenten suchen; verweigert er das Duell, so bezeichnen ihn seine Standesgenossen als feige; sie thun ihn in Verruf, das weiß Jeder, der auf der Universität gewesen ist. So hat auch der Offizierstand seine Standesansichten über Standesehre, die wir ehren müssen, die Niemand in Abrede stellen kann. Es ist die Bestimmung, daß der Offizier vorsichtig seyn muß in der Wahl seines Umgangs. Würde der Offizier seinen Umgang unter den Gemeinen suchen, führte er ein ehrenwerthes Dienstmädchen auf den Tanzboden, so würde man sagen: Das paßt sich nicht, das schickt sich nicht für seinen Stand.

Der Offizierstand betrachtet das Duell als ein Zeichen des Muthes, der Ehrenhaftigkeit; schlägt der Offizier das Duell aus, so gibt er dadurch zu erkennen, daß er diese Ansicht nicht achte, daß er nichts darauf gibt, ob er von dem Stande geachtet werde. Meiner Erfahrung nach, haben in der Regel die, welche auf Standesansichten und Standesehre kein Gewicht gelegt haben, die sich nichts daraus gemacht haben, ob sie von ihren Standesgenossen geehrt werden, eine niedrige Gesinnung auch in anderen Verhältnissen bekundet. Ich lege deshalb ungeheuer viel auf das Urtheil der Standesgenossen, und ich würde Bedenken tragen, wenn ich auch von dem Gerichte freigesprochen wäre, meine Standesgenossen wiesen aber mit Fingern auf mich, in dieser Versammlung zu erscheinen. Das Ehrengericht, welches über einen Linien-Offizier urtheilt, besteht aus Linien-Offizieren, das Ehrengericht, welches über einen Landwehr-Offizier urtheilt, besteht aus Landwehr-Offizieren. Sie urtheilen nach dem abgeleisteten Eide frei, ob der Mann noch würdig ist, zu ihrem Stande zu gehören. Das Erkenntniß wird nach einer sorgfältigen Prüfung von Sr. Maj. dem Könige bestätigt. Ich erkläre mich deshalb gegen jedes Amendement und nehme an, daß derjenige, der aus dem Offizierstande entfernt ist, der nicht mehr fähig ist, die Uniform des Militärs zu tragen, wenn seine Entfernung durchaus deshalb geschehen ist, weil er einen unpassenden Umgang gesucht hat, auch nicht fähig ist, in dieser Versammlung zu erscheinen, denn meine Ansicht ist, daß wir mit der größten Strenge darauf halten müssen, daß Niemand in dieser hohen Versammlung ist, der auch nur den geringsten Verdacht gegen sich hat. Das sind wir uns selbst, das sind wir dem ganzen Lande schuldig.

Abg. von Beckerath: Ich folge zwar dem vorigen Redner auf die Tribüne, aber nicht auf seinen Standpunkt.

Es sey mir erlaubt, zur Bestätigung dessen, was ich bereits gestern gegen die jetzt zur Berathung gestellte Bestimmung vorbrachte, auf die Motive eines mir bekannt gewordenen ehrengerichtlichen Erkenntnisses hinzuweisen. In diesen Motiven heißt es, daß schon durch die Ansicht, welche der Offizier über das Duell ausgesprochen hatte, eine Ansicht nämlich, welche dahin ging, daß das Duell nicht als

eine für den Offizierstand nothwendige und zu achtende Institution, sondern als ein Standes-Vorurtheil zu betrachten sey, daß schon durch diese Ansicht der Betreffende sich mit einem Grundpfeiler des Offizierstandes in Widerspruch gesetzt und die Basis desselben verlassen habe, obgleich, wie es ausdrücklich darin weiter heißt, diese Ansicht keineswegs aus Feigheit oder aus unehrenhafter Gesinnung, sondern lediglich aus den Zeit-Ideen bei ihm hervorgehe, obgleich, wie ferner gesagt wird, dem Offiziere das Anerkenntniß wissenschaftlicher Bildung, erprobter Charakterfestigkeit und guter moralischer Führung nicht versagt werden könne. Meine Herren, ein hochgeehrter Redner von der Ministerbank hat uns auf den geheiligten Boden unserer großen nationalen Erinnerungen geführt. Wir sind ihm dahin gern gefolgt, denn dieser Boden ist wie eine ewig grünende Erde umweht von der Luft der Vaterlandsliebe, die uns Kraft gibt zu den edelsten Bestrebungen. Wir sind ihm gern gefolgt, weil der Redner einer derjenigen Männer ist, auf die das Volk mit Verehrung hinblickt, weil sie in jener Zeit die große Mission, die ihnen übertragen war, mit Hingebung erfüllten. Gewiß wird Jeder von uns es sich zum Glücke rechnen, Zeuge davon zu seyn, wie dieser Mann, der den ersten 3. Februar glorreich zum Ziele führen half, auch noch selbst thätig mitwirkt, daß der zweite 3. Februar ebenfalls zum segensreichen Resultate gelange. Wir sind ihm ferner gern in jene Zeit gefolgt, weil es sich damals glänzend herausstellte, wie das Kriegsheer und das Volk nicht zweierlei, sondern eine lebendige Einheit sind; es zeigte sich damals, daß in jeder Brust, von welcher Farbe auch der Rock seyn mochte, der sie bedeckte, nur ein Herz schlug, das Herz für König und Vaterland! Eine Aeußerung aus solchem Munde, eine Hinweisung von solcher Stelle auf die großen Grundsätze jener Zeit muß uns die gerechte Hoffnung einflößen, daß niemals in unserm Vaterlande dahin gewirkt werde, daß eine Kluft zwischen diesen beiden großen Theilen der Nation entstehe. Aber auch unsere Pflicht ist es, dahin zu wirken; unsere Pflicht ist es, darauf aufmerksam zu machen, wenn man eine Richtung einzuschlagen scheint, welche dahin führen könnte, eine solche Kluft entstehen zu lassen. Wenn das Duell als ein Grundpfeiler des Offizierstandes erklärt wird, so frage ich Sie, kann eine Uebereinstimmung des Militär- und Bürgerstandes dadurch befördert werden? Können wir das Duell auch als Grundpfeiler des Bürgerstandes betrachten? Der Grundpfeiler des Bürgerstandes ist die Achtung gegen das Gesetz, das Gesetz aber sagt: Du sollst nicht tödten. Es ist früher die Bemerkung gemacht worden, daß die vorliegende Bestimmung deshalb eine nöthige sey, weil es sich auch von den Kreisständen handle und weil in diesen auch Mitglieder Sitz hätten, aus eignem Recht, nicht durch Wahl. Ich erlaube mir die Berichtigung, daß die kreisständische Verfassung mehrerer Provinzen bereits Fürsorge getroffen hat, daß in denjenigen Fällen, wo eines ihrer Mitglieder sich unwürdige Handlungen hat zu Schulden kommen lassen, die Versammlung darüber zu entscheiden hat, ob er aus derselben auszuschließen sey. Mit der Einführung dieses Verfahrens in alle Provinzen uns zu beschäftigen, das eben ist gegenwärtig die uns vorliegende Aufgabe. Ich habe schließlich darauf hinzuweisen, daß wir nicht allein berufen sind, das Rechtsbewußtseyn des Volkes zu vertreten, sondern auch kräftig und belebend auf dasselbe einzuwirken. Wir würden aber diese Bestimmung unverkennbar hintansetzen, wenn wir unsere Zustimmung dazu geben, daß ein Mann der politischen Rechte verlustig erklärt wird, dem die Kriterien, welche ich so eben angegeben habe, zur Seite stehen, dem in demselben Erkenntniß, welches die Entlassung aus dem Offizierstande ausspricht, zugleich das Zeugniß gegeben wird, daß es ein Mann von wissenschaftlicher Bildung, von erprobter Charakterfestigkeit und von moralisch guter Führung sey. Ich frage Sie, wenn wir einen solchen Mann für unwürdig erklären, seinen Sitz unter uns zu nehmen, ob wir dann unsere Pflicht erfüllen, das Rechts-Bewußtseyn des Volkes zu vertreten und zu stärken?

Abg. von Gaffron: Meine Herren, es ist in diesem Augenblik schon mehrfach von der inneren und äußeren Ehre gesprochen worden, von der inneren Ehre, die einen Einklang unserer Handlungen mit unseren inneren Ueberzeugungen darbietet, die rein subjektiver Natur ist, die Niemand uns geben, Niemand uns rauben kann. Es ist ferner von der äußeren Ehre gesprochen worden, die darin besteht, daß wir unsere Pflichten gegen die Gesellschaft ausüben, und in der wir der öffentlichen Meinung unterworfen sind. Ich muß bekennen, daß ich auf meinem individuellen Standpunkte einen Unterschied zwischen der inneren und äußeren Ehre nicht gefunden habe, daß ich also nicht darüber sprechen kann. Ich will aber zugeben, daß Fälle eintreten können, wo Männer von achtbarem Charakter aus religiösen oder politischen Ansichten in Zwiespalt gerathen können mit ihren Grundsätzen, mit den Pflichten, welche die Ehre des Standes ihnen auferlegt. Ist nun dieser Zwiespalt von der Art, daß die Ausübung dieser Pflichten nach ihrem Gewissen nicht stattfinden kann, so, glaube ich, ist es Sache eines Mannes von Ehre, aus diesem Zwiespalt zu scheiden und seine Stellung aufzugeben, damit er sein höchstes Gut, seine Ehre und sein Gewissen, rette. Thut er dies nicht, bleibt er in der gesellschaftlichen Sphäre und handelt gegen die Pflichten des Standes, so verfällt er in ein doppeltes Vergehen, gegen sich selbst und gegen seine äußere Stellung. Das preußische Heer, wie schon mehrfach erwähnt worden, ist mit dem Volke identisch, es ist aus ihm gebildet, und jedes seiner Mitglieder tritt nach vollbrachter Waffenpflicht wieder zurück in seinen früheren Stand. Die Ehre des Soldaten kann von der bürgerlichen nicht unterschieden werden. Wenn aber der Krieger nicht in einzelnen Sphären wirkt, sondern ein Glied einer großen Genossenschaft ist, so ist es natürlich, wenn nicht Alles in sich selbst zerfallen, zu einer bloßen Maschine herabgedrückt werden soll, daß dann ein Geist der Einheit, der Standesehre sie durchdringen muß. Diese Standesehre zu bewahren, ist die Pflicht eines jeden Kriegers. Wenn es Jemand mit seinem Gewissen nicht vereinbar findet, sie auszuüben, so ist es seine Pflicht, aus dem Stande auszuscheiden. Hat er aber die Standespflicht verletzt, so muß er sich gefallen lassen, wenn er aus dem Stande entfernt wird. Wir aber, die wir von Sr. Majestät dem Könige als die ersten Stände bezeichnet sind, die das Vertrauen ihrer Mitbürger berufen hat, wir können in unserer Mitte nicht Männer sehen, die aus einem Stande deshalb ausgeschlossen sind, weil sie die Pflichten gegen diesen Stand nicht erfüllt hatten, wir würden einen Zwiespalt zwischen Heer und Volk bringen, und das kann und darf in Preußen niemals der Fall seyn.

Abg. Dittrich: Die sehr kostbare Zeit der hohen Versammlung will ich nur kurz in Anspruch nehmen. Es scheint mir nöthig, daß der Versammlung dasjenige Gesetz vollständig bekannt sey, welches sich auf die jetzige Bestimmung bezieht, und ich will mir daher erlauben, den §. 2 der mehrfach erwähnten Verordnung über die Ehrengerichte vorzulesen. (Liest vor).

Ich muß gestehen, daß ich Bedenken finde, den zweiten Passus des Gesetz-Entwurfs so anzunehmen, wie er jetzt steht, und zwar aus dem Grunde, weil ich die Ansicht, die der Kriegerstand in Bezug auf den Kriegerstand hat, für verschieden erachte von der des Bürgerstandes, um nicht mißverstanden zu werden: nur in Beziehung auf den kriegerischen Beruf. Nun ist in dem §. 2 zu c gesagt: „In Rücksicht auf seine kriegerische Bestimmung u. s. w. (Liest vor).

Es scheint mir denn doch bedenklich zu seyn, daß aus unrichtiger Wahl des Umganges, auch nothwendigerweise eine Nichtehrenhaftigkeit folge. Es können verschiedene Ansichten hervortreten, die die Wahl eines Umganges für unrichtig halten, ich muß aber bemerken, daß, da keine genaueren Bestimmungen über den Sinn des Wortes „unrichtig" enthalen sind, ich schon deswegen, wie wegen anderer Bestimmungen des §. 2, Bedenken hege, und ich trete deswegen dem Amendement unter 2 bei, welcher Ansicht unbeschadet ich, wie sich von selbst versteht, die Mitgliedschaft an Ständeversammlungen für die höchste politische Ehre erachte.

Abg. von Raven: Meine Herren, wenn ich mir erlaube, ein paar Worte zu sagen, so muß ich vor allen Dingen etwas über das Prinzip vorausschicken. Es haben sich in den Vorschlägen dreierlei Ansichten ausgesprochen, so weit ich es verstanden habe. Einige Herren vom Rhein wollten die Bescholtenheit blos abhängig machen von dem Ausspruch der Gerichte und von sonst gar nichts weiter. Ich glaube, daß diese Herren, von denen sich einige gestern aussprachen, ihrem Gerichtsverfahren damit ein großes Kompliment gemacht haben. Eine zweite Ansicht verlangte nicht blos den Ausspruch der Gerichte, sondern auch den Ausspruch der Standesgenossen, und den Ausspruch der Standesgenossen stellt sie als Prinzip auf. Sie sagen, der vorliegende Gesetz-Entwurf trägt in seinen Grundzügen eben dieses Prinzip, daß die Standesgenossen es am besten beurtheilen werden. Ich muß mich dieser Ansicht durchaus anschließen, und ich glaube, daß sie auch ganz praktisch seyn wird. Was den speziellen Fall anlangt, so erlaube ich mir zu fragen, was werden die Standesgenossen thun, was sind die Standesgenossen, warum haben wir denn nöthig, sie in vielen Paragraphen zu bemuttern? werden denn die Wähler schlechte Subjekte wählen? ich habe noch von keinem einzigen gehört, daß sie einen Menschen, auf dem ein Makel ruht, hierher geschickt haben, so wollen wir die Entscheidung nur den Standesgenossen überlassen. Sind die Wähler schlecht, so klage man das Wahl-System an; sie werden keinen nehmen, der nicht ihr Vertrauen besitzt. Wollten wir sie beschränken, dann werden wir auch noch 20 Paragraphen nöthig haben. Ich glaube nicht, daß Jemand, der wirklich bescholten ist, hier herein kommen werde, denn es ist ja ein Tausendtel Prozent Bescholtenheit noch Bescholtenheit an sich. Ich habe viele Ehrengerichte durchgemacht und liebe dies Institut, weil ich weiß, welches große Erziehungsmittel es für die Armee gewesen ist. Seit dem Jahre 1809 erfreut sich dieses Institut des besten Erfolges, und seitdem ist es nicht schlechter geworden. Man hat seit jener Zeit die Lattenstrafe aufheben können, ein großer Beweis, daß das Ehrgefühl der Soldaten sich gehoben hat; also, meine Herren, thun wir doch dasselbe unter unseren Standesgenossen. Unsere Wähler sind ja zum größten Theil auch Soldaten gewesen. Unsere Armee-Verfassung, dieses große schöne Andenken, welches wir Preußen aus unserer schönsten Zeit besitzen, ist ja, weil es so groß, so volksthümlich ist, deswegen so durchaus mit dem Volke verwachsen. Ich frage Sie, meine Herren, welche Gefahr liegt denn darin, warum wollen wir denn unseren Wählern dieses Vertrauen nicht schenken? Ich muß mich daher der gestern ausgesprochenen Ansicht anschließen, welche das Prinzip feststellen wollte, Ausspruch des Gerichts und Ausspruch der Standesgenossen; dann aber auch Alles, Paragraphen und Klauseln, ausgestrichen haben wollte. So, meine Herren, lassen Sie uns Vertrauen haben zu unseren Standesgenossen, und sie werden dieses Vertrauen auch immer mehr verdienen, sie werden sich eine Ehre daraus machen, und ganz gewiß Niemanden wählen, den wir nicht unter uns zu sehen wünschen.

Abgeordn. von Auerswald. Ich muß bekennen, daß es mir schwer wird, die Masse der verschiedenen Betrachtungen zu bewältigen, die heute zur Sprache gekommen sind. Es scheint mir hier wirklich gar nicht auf die Frage anzukommen, ob und inwieweit wir geneigt sind, einen Ehrlosen unter uns aufzunehmen, sondern ganz einfach darauf, von wem das Urtheil über die Bescholtenheit ausgehen soll, in Folge dessen Jemanden die ständischen Rechte genommen werden können, oder nicht. Ich habe mich gestern bereits dahin ausgesprochen, daß ich es als zweckmäßig anerkenne, wenn in solchen Fällen, wie die in Rede stehenden, ein Ausnahmegericht eintritt, daß, wo der Arm des gewöhnlichen Richters nicht hinreicht, ein Ausnahmegericht zulässig ist. Ich habe es ferner dankbar anerkannt, daß die Regierung dasselbe in die Hände der Standesgenossen legen will. Ich habe endlich zugestanden, daß dieses Prinzip einer Modification durch das Gesetz, durch das vorangegangene Urtheil des ordentlichen Richters nach gemeinem Gesetz erleiden darf. Dieses Prinzip, wie es auch in der Denkschrift ausgesprochen wird, hat aber in dem Gesetzentwurf noch andere wesentliche Modificationen dadurch erlitten, daß außer dem gemeinen Gesetz, außer dem ordentlichen Richter und den Standesgenossen noch einem anderen exceptionellen Richter das Urtheil zustehen soll; eben so füglich könnte es dann noch zehn anderen Ausnahmerichtern zugestanden werden. Ich habe erklärt, daß ich mir kein Urtheil über den inneren Werth der Ehrengerichte anmaßen will, daß ich nicht entfernt dem Urtheile eines Offizier-Corps über seine Mitglieder zu nahe treten will, aber daß es über mein Fassungsvermögen geht, aus welchem Grunde ein Offizier-Corps mit Recht dazu gelangen soll, über ständische Rechte zu entscheiden; denn etwas Anderes geschieht nach dem Entwurf in der That nicht, wenn es auch nur implicite geschieht. Ich habe angedeutet, daß wenigstens aus demselben Grunde, falls ein solcher überhaupt Platz greifen dürfte, ein aus kreisständischen Versammlungen ausgeschlossenes Mitglied eo ipso aus dem Offizier-Corps ausgestoßen werden müßte. — Ich kann nicht finden, daß das Prinzip, welches in der Denkschrift ausgeführt wird, in dem Gesetzentwurf aufrecht erhalten ist, und deßhalb muß ich mich gegen §. 1, 2, worin dasselbe besonders verlangt wird, erklären. Man kann sagen, und ich glaube, dies ist der Sinn mancher Rede, die wir gehört haben, es käme nur darauf an, ob Jemand, der aus dem Offizierstande wegen ehrloser Handlungen entfernt ist, hier unter uns sitzen könne. Es ist uns heute durch den Mund eines von mir hochgeehrten Mannes und gestern bereits von dem Herrn Minister des Schatzes gesagt, daß jene Entfernung anders nicht erfolge. Dies ist jedoch von persönlichen Ansichten der Ehrenrichter abhängig, nicht aus dem Gesetz selbst zu ersehen; aber ich verlange es in dem Gesetz einsehen zu können. Und wenn vorher gesagt ist, daß der Punkt II. ausgelassen werde, so kann ich das nicht zugeben, denn es ist nämlich aus dem Gesetz über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843 nicht zu entnehmen, daß auf gewissen Vergehungen gewisse Strafen, daß namentlich die in dem vorliegenden Entwurf I., 2 — bezeichneten Strafen nur auf entehrende Vergehungen stehen.

Der §. 2 jenes Gesetzes vom 20. Juli 1843 führt diejenigen Handlungen und Unterlassungen auf, welche ehrengerichtlichen Urtheilen unterliegen; §. 4 benennt sämmtliche Strafen, welche ein Ehrengericht verhängen kann. Daraus geht hervor, daß es der subjektiven Ueberzeugung der Ehrenrichter überlassen ist, welche der im §. 4 benannten Strafen sie auf die im §. 2 bezeichneten einzelnen Vergehungen vorkommendenfalls anwenden wollen. Wenn ich aber hieraus ersehe, daß alle, auch die härteren der nach §. 4 zulässigen Straf-Urtheile möglicherweise auf Handlungen und Unterlassungen sich beziehen können, die dem Verhältniß des Offizierstandes zuwider gehalten werden, ohne gerade unehrenhaft zu seyn, so bin ich besorgt wegen der Folgen. So hohe Achtung ich auch vor unserm Offizierstand habe, dem ich selbst angehörte, so kann ich mich unter keinen Umständen überzeugt erklären, daß nach den Verhältnissen desselben die Verhältnisse eines Landstandes zu beurtheilen möglich wäre, und daß z. B. nicht jedesmal denjenigen Strafen, in deren Folge ein Landstand aus seinem ständischen Kreise entfernt werden kann, Verbrechen oder Ehrlosigkeit vorangegangen seyn müßte. Davon aber, daß dies im Offizierstande nicht immer der Fall ist, sollen zahlreiche Beweise vorliegen. Ich bin zwar nicht im Stande, zu diesem Ende kriegsrichterliche Erkenntnisse selbst beibringen zu können. Ich erwähne aber, daß nach einer Druckschrift, die eines ehrengerichtlichen Urtheils gegen zwei Landwehr-Offiziere erwähnt und nicht widerlegt ist, in diesem wörtlich steht: „Eine härtere Strafe konnte nicht verhängt werden, da die Angeklagten keine niederen Gesinnungen gezeigt haben." Dies beweist, daß man sie nicht für ehrlos gehalten haben kann. Ich muß aber wiederholen, daß dies Alles für mich ganz und gar nicht entscheidend ist. Es kommt nicht darauf an, ob ich das höchste oder nur ein geringes Vertrauen zu einem solchen Ausnahmegericht habe; ich halte dessen Anwendung überhaupt gegen das Prinzip; dem ordentlichen Richter unterwerfe ich mich unbedingt und muß in dieser Beziehung noch anführen, daß ich unter dem Worte „kriminal[illegible]rliches Urtheil" auch die Urtheile eines Kriegsgeric[illegible]nden habe; eben so erkenne ich das Urtheil der eigenen Standesgenossen selb[illegible]als wohlgeeigne[illegible]; weiter vermag ich aber nicht zu ge[illegible] und muß mich aus diesen Gründen für die Fortlassung des §. 1, 2 wiederholt erklären. — Wir sind gestern und heute übrigens vielfach von der Sache auf ein ganz anderes Feld geleitet worden. Es ist davon so viel gesprochen, daß unser Wehrstand nicht angegriffen werden möge. Wer unter uns hat denn die Absicht, dies zu thun? Ein geehrtes, mir sehr befreundetes Mitglied aus Pommern hat wiederholt ausgesprochen: wehrhaft, ehrhaft! Wem ist es denn eingefallen, die Ehrenhaftigkeit des Wehrstandes dadurch in Zweifel zu stellen, daß man einen einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs angreift, welcher dem Prinzip des Gesetzes zu widersprechen scheint? Ich teile vollkommen die Ansicht eines anderen Mitgliedes, welches für den Gesetz-Entwurf gesprochen hat und sagte, daß es von Alters her die Freude des Deutschen gewesen sey, sich nur dem Urtheil unterwerfen zu dürfen, das gesprochen werde von den Genossen seines Standes, nach den Gebräuchen seines Landes. Ich glaube aber, dies geschieht nach dem Entwurfe nicht, wenn ich, ein preußischer Landstand, von den Genossen eines anderen Standes oder durch einen, meinen Verhältnissen ganz fremden Gemeinderath irgend einer entfernten Provinz verurtheilt werde. Es ist manches schöne Wort zu Ehren des Wehrstandes und auch mir zu Herzen gesprochen. Mir liegt die Ehre des Wehrstandes nicht minder am Herzen, als irgend Einem, und ich erkenne in ihm, in seiner brüderlichen Vereinigung und Genossenschaft mit den anderen Ständen einen Grundpfeiler unserer Sicherheit und Festigkeit. Ich halte ihn hoch,

ich vertraue ihm und habe heute und gestern der Worte des Tyrtäus unserer Freiheitskriege über denselben gedacht: „dessen nie beschimpftes Schwert, seinem Herrn getreu, weiser als die Feder lehrt, was von nöthen sey."

Bei dem Ausdruck solcher Gesinnung glaube ich wohl zum Schluß daran erinnern zu dürfen, daß unser dahingeschiedener Heldenkönig, der doch gewiß die Bedeutung von: „wehrhaft — ehrhaft" kannte, den Vorschlag unwillig zurückwies, auf das Kreuz der Landwehr zu setzen: „wehrlos — ehrlos!"

Kriegs-Minister von Boyen: Ich zweifle keinen Augenblick, daß der vorige geehrte Redner es mit dem Wehrstande sehr gut meint, aber aus allen seinen Worten habe ich vernommen, daß er einem Genossengericht nicht eine richtige Beurtheilung zutraut.

Abg. von Auerswald: Ich muß in dieser Beziehung bedauern, völlig mißverstanden zu seyn.

Kriegs-Minister von Boyen: Das ist möglich, aber so hatte ich verstanden.

Abg. von Saucken: Es wird mir schwer, das Wort zu nehmen. Wenn ich hier persönlich auftrete, so könnte ich zurücktreten; aber ich stehe nicht für mich da, sondern für Andere, und so muß ich sprechen, wenn ich meine Worte auch gegen den Mann erheben muß, dem ich es mir zur Ehre rechne, an seiner Seite, unter seiner Leitung überall ihm gefolgt zu seyn. Ich muß es thun, weil ich glaube, daß die Anwendung dieses Gesetzes der Ehrengerichte eigentlich gar nicht hierhergehört. Man entschuldige diesen harten Ausdruck, aber ich habe den festen Glauben, daß Se. Majestät der König, als er die Ehrengerichte feststellte, die Absicht hatten, die Ehrenhaftigkeit des Offizierstandes nach allen Seiten zu wahren. Wer zweifelt an der Nützlichkeit, an der Ehrenhaftigkeit dieses Gerichtsspruches. Aber ich habe eine andere Ueberzeugung, ich frage Sie, lag bei der Bildung dieses Gesetzes der Wille des Gesetzgebers unter, mit dem Ausspruch der Ehrengerichte auch zugleich die civilrechtliche Beziehung eintreten zu lassen? Lag der Wille unter, daß, weil er erklärt, er sände ein Mitglied nicht mehr im Stande, die Pflichten des Offiziers zu erfüllen, dieses deshalb auch die bürgerlichen Rechte verliere, nicht mehr im Stande sey, ständische Rechte nicht blos in dieser Versammlung, sondern auch die ständischen Rechte in der engsten Beziehung, als die Patrimonialrechte, die kreisständischen Rechte und alle übrigen, auszuüben? Ich glaube ganz entschieden, daß diese Absicht dem Gesetz nicht untergelegen hat. Ich glaube gewiß, daß auch die Offiziere nicht die Absicht haben und großes Bedenken tragen würden, wenn sie ihren mitunter ehrenhaften hochgeachteten Mitstand aus ihrem Stande ausstoßen und wissen, sie entziehen ihm dadurch zugleich alle bürgerlichen Rechte, ich nenne eines, das Recht, einen Besitz zu erwerben und ihn auszuüben, und so jedes andere Recht. Ich glaube entschieden, daß, wenn meine Ansicht richtig ist, wir darauf zurückgehen können, daß dieses Ehrengericht in seinem Ausspruch nicht maßgebend für uns seyn kann. Ich glaube, daß jedes Standrecht, jedes Kriegsrecht unbedingt auch von uns so anerkannt werden muß, als jedes andere. Ich muß bemerken, daß in dem Gesetz ausdrücklich gesagt ist, daß keine gemeine Verbrechen, keine solche, auf welche das allgemeine Gesetz Strafe erkennt, vor das Ehrengericht kommen sollen. Es kommen also nur solche im Offizierstande vor, wo man Bedenken trägt, ein Mitglied dieses Standes in demselben zu lassen. Es ist uns gesagt worden, Widerstreben der Befehle, Trotz könne nicht geduldet werden. Allerdings, man darf ihn nicht dulden. Aber der Mann, der im Jugendeifer, einem launenhaften Vorgesetzten gegenüber, einmal zu weit geht, verliert dadurch seine Ehre noch nicht. Er verfällt der Strafe mit Recht, aber seine Ehre bleibt ihm. In der Geschichte stehen Generale, welche wegen Dienstvergehen Festungsstrafe erlitten und doch nachher die Truppen zum Siege geführt haben.

Kriegsminister von Boyen (unterbrechend): Und sind vorher von Sr. Majestät dem Könige begnadigt worden.

Derselbe Abg. (weiter fortfahrend): Die Ehre der Person ist also nicht gefährdet. Ich möchte mir daher den Vorschlag erlauben, daß die Entscheidung der Ehrengerichte als hier nicht zutreffend und als nicht im Geist der von Sr. Majestät erlassenen Gesetze in dieser Beziehung zurückgenommen werden möge und alle solche Erkenntnisse auf Kriegs- und Standrecht zurückgehen, die nach dem Gesetz unrechte und unehrenwerthe Handlungen betreffen.

Abg. Freiherr von Vincke: Ich werde mich angelegentlich bemühen, mich blos auf dem praktischen Standpunkte zu bewegen. Ich muß mir aber die Erlaubniß erbitten, mit wenigen Worten die Prinzipien zu berühren, denen ich huldige, weil ich sonst vielleicht nicht verstanden würde. Ich bin damit einverstanden, daß jedes Mitglied dieser hohen Versammlung auch die höchste Ehre im höchsten Maße besitzen muß. Wir müssen uns aber erst einigen, was Ehre heißt, denn wir haben die heterogensten Ansichten heute und gestern darüber vernommen. Es ist von absoluter Ehre und von einer, die auf der Uebereinstimmung der Handlungen mit der inneren Ueberzeugung beruht, die Rede gewesen. Ein verehrtes Mitglied aus meiner Provinz hat mit so schlagenden und siegenden Gründen die seltsame und ideologische Ansicht bekämpft, daß es eine allgemeine Ehre gebe, die nur auf der eigenen Ueberzeugung beruhe, daß ich mich außer Stande befinde, darüber etwas Neues und Besseres zu sagen. Meiner Ansicht nach ist Ehre nur ein conventioneller Begriff. Ehre nenne ich die Achtung der Gesellschaft, in der ich mich befinde, die Anerkennung meiner Standesgenossen über meine Würdigkeit, ihrem Stande anzugehören; also kann ich den Begriff Ehre nicht von Standesbegriffen trennen.

Ich bin zwar weit entfernt, zu allen den wunderlichen Schlußfolgen mich zu bekennen, welche ein ehrenwerthes Mitglied (ich meine aus der Kurmark) aus demselben Grundsatze gezogen hat; ein Stand der Sekundaner und Tertianer ist mir seither unbekannt geblieben; aber ich bin der Ansicht, daß die verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, denen wir angehören, ganz verschiedene Ansichten mit einzelnen Handlungen und Unterlassungen verknüpfen, daß solche Handlungen in einigen Ständen die Ehre nehmen, während sie sie in anderen Ständen ungeschmälert lassen. Dasselbe ist auch bei Unterlassungen der Fall. Ich will mich nur auf einige Beispiele aus dem gewöhnlichen Leben beziehen, wenn sie vielleicht auch trivial erscheinen sollten. Die dienende Klasse wird andere Ansichten von Ehre haben, als die besitzende. Es wird allgemein für unehrenhaft geachtet werden, wenn der Beamte für Handlungen seines amtlichen Berufes eine andere, eine höhere Belohnung annimmt, als die, welche ihm durch ein ausdrückliches Gesetz zugestanden ist; dagegen wird es Niemand einem Lehrer oder einem Geistlichen verargen, wenn er die höchste Belohnung für Amtshandlungen auch für den Fall annimmt, wo das Gesetz eine solche gar nicht eingeräumt hat. Es wird Jedermann es für unehrenhaft halten, Wucher zu treiben; aber das Landesgesetz, was sonst nur 3 pCt. Zinsen gestattet, erlaubt doch den Kaufleuten 6 und den Juden 8 pCt. Zinsen zu nehmen.

(Gelächter.)

Daraus folgt, daß die Ehre in den verschiedenen Ständen ganz verschiedenen Urtheilen unterliegt. — Es ist vom Duell die Rede gewesen, und ein Mitglied aus der Rhein-Provinz hat darüber wunderliche Ansichten zu Markte gebracht. Wir befinden uns hier nicht auf dem Standpunkte der Religion, sondern auf dem des Staates und sozialer Verhältnisse. Wenn das Gesetz sagt: Du sollst nicht tödten, so ist das eine religiöse Vorschrift, obgleich ich auch nicht zugeben kann, daß ich tödte, wenn eine unglückliche Fügung es will, daß mein Gegner im Duell bleibt. Wenn wir uns aber auf den Standpunkt der Religion versetzen wollen, so würde auch Keiner von uns im Stande seyn, Sr. Majestät dem Könige den Eid der Treue zu leisten, denn es heißt auch in der Bibel: „Eure Rede sei ja, ja, nein, nein! Was darüber ist, das ist vom Uebel." Ich halte die Ehre für das erste, für das höchste Gut des unabhängigen Mannes auf dieser Erde, und ich bin überzeugt, daß alle meine Standesgenossen dem beistimmen. Und eben weil sie mein höchstes Gut ist, so kann auch für mein Gefühl kein anderer Richter darüber zu Gerichte sitzen, wenn ich sie für beeinträchtigt halte, als ich selbst. Diesem Grundsatze folgten auch unsere Verfahren; das ist der Grundsatz, der in Germanien seit uralten Zeiten Rechtens gewesen ist, wonach alle Nationen handeln, die germanisches Blut in ihren Adern haben, es ist namentlich die Ansicht der Engländer. Die großen Männer der britischen Nation (die verstorbenen, wie die lebenden), Fox, Pitt, Canning und Peel haben sich nicht gescheut, im Zweikampfe ihre Ehre zu vertheidigen. Ich frage, ob die Mitglieder aus der Rhein-Provinz gegen solche Beispiele etwas zu erinnern haben. Ich höre, daß gestern ein Ausspruch Guizot's angeführt ist.

Ich frage die Mitglieder aus jener Provinz, die sich vorzugsweise politischer Bildung rühmen: Wenn sie uns ihre politische Weisheit von Frankreich hinüberbringen, warum bringen sie nicht auch diese Gesinnungen mit? Hiernach glaube ich hinreichend dargethan zu haben, daß nur das Urtheil meiner Standesgenossen darüber entscheiden kann, ob ich die volle Ehre besitze für die Ausübung bürgerlicher und gesellschaftlicher Rechte. Ich will mir nur noch erlauben, zur Vervollständigung anzuführen, daß diese Ansichten gerade die Ansichten des Gesetz-Entwurfs sind, denn auch dieser macht es von dem Urtheil der Wähler, von dem Urtheile der Standesgenossen auf Landtage abhängig, ob die Ehre verwirkt seyn soll oder nicht. Also auch das Gesetz spricht von Standesehre, und ich stelle mich ganz auf den Standpunkt des Gesetzes, wenn ich dieselbe Ansicht für mich vindizire. Nun behaupte ich aber, daß der Offizierstand gar kein Stand ist, sondern nur ein Beruf; er zählt Mitglieder aller Stände der Gesellschaft in sich, die hier in der Versammlung vertreten sind. — Sie üben einen Beruf aus, gehören aber als solche keinem Stande an. Andererseits kann sich das Urtheil der Standesgenossen nicht weiter erstrecken, als über die Mitglieder des Standes; es kann im Offizierstande das Urtheil nur darüber entscheiden, ob Jemand Offizier bleiben kann oder nicht; aber nicht darüber, ob er noch einem andern Stande angehören kann. Ich komme nun auf die praktische Lage der Sache. Ich verlange drei Kriterien von einem gehörig zusammengesetzten rechtsprechenden Gericht. Ich verlange, daß die Person des Richters die höchste Unabhängigkeit besitze und frei von allen Leidenschaften und äußeren Einwirkungen sei; daß ferner das Verfahren so organisirt sei, daß jeder Theil gehört, vollständig gehört werde, und daß jeder Richter seine Meinung frei erörtern kann, und daß dann die Mehrheit entscheide; endlich, daß die Norm, nach welcher erkannt werden soll, in der Gestalt klarer, positiver Gesetze abgefaßt ist. Alles das vermisse ich bei den Ehrengerichten der Offiziere. Ich schicke voraus, daß ich nicht das Institut der Ehrengerichte anfechten will, denn es ist nöthig und zweckmäßig für diesen besonderen Beruf; ich will nur keine Ausdehnung seines Prinzips auf andere Stände. Ich komme darauf zurück, was ich für jedes Gericht vindizire: zuerst die unabhängige Stellung des Richters. Ich verlange, daß er frei sein muß von äußeren Einflüssen, und ich bekenne mich auch zu der entschiedenen Ueberzeugung, daß das Gesetz von 1844 die Unabhängigkeit unserer Richter alterirt hat. Es gibt dem Justiz-Minister die Macht, einen Richter zu versetzen, ihn z. B. von Saarlouis nach Memel zu versetzen. So halte ich es auch für eine Schmälerung der Unabhängigkeit der Offiziere, wenn es der höchsten Autorität beliebt, sie aus einem Corps in das andere zu versetzen, also ein ganz anderes Richter-Kollegium zu komponiren, als es sonst bestanden haben würde. Andererseits muß ich daran erinnern, daß jedes Mitglied dieses Kollegiums nicht ganz ohne eigenes Interesse dabei ist, denn wenn ein, zwei und mehrere Mitglieder aus dem Offizier-Corps ausgeschlossen werden, so kann dies nicht ohne Einfluß auf das Avancement bleiben.

(Gemurmel.)

Wenn ich hier einer Mißbilligung begegnet zu haben glaube, so ist sie voreilig gewesen.

Nur der Marschall darf mich unterbrechen.

Ich habe eine zu gute Meinung von dem unabhängigen Sinn unserer Officiere, als daß ich annehmen könnte, daß solche Einflüsse eine Einwirkung auf ihr Urtheil üben; aber es ist nicht gleichgültig, ob ein solcher Einfluß auch nur möglich ist. Ich bin der Ansicht, daß es nicht blos darauf ankommt, ob ein Urtheil gerecht gesprochen werde, sondern auch darauf, daß ein Jeder genöthigt seyn muß, es als gerecht anzuerkennen, und daß Niemand auch nur zu dem Scheine der Meinung gelangen darf, daß der Richter nicht so ganz unabhängig gewesen wäre, wie es die öffentliche Meinung und wie es das Recht von jedem Richter-Kollegium verlangt. Das ist der erste Punkt. Der zweite Punkt ist das Verfahren, und das scheint mir noch keiner der Redner, die vor mir sprachen, hinreichend gewürdigt zu haben. Es ist nämlich im Gesetz die Bestimmung, daß auch die Minorität ein Erkenntniß fällen kann. In den §§. 44, 45 und 46 steht geschrieben, daß, wenn über Subaltern-Officiere bis zum Hauptmann hinauf erkannt werden soll, zuerst die Subalternen darüber entscheiden, und daß hierbei nur dann rechtsgültig erkannt wird, wenn $^2/_3$ der Stimmen sich dafür vereinen. Es kann also eine Stimme an den zwei Drittheilen fehlen, und dann ist der Urtheilsspruch nicht rechtsbeständig, sondern es tritt dann das Urtheil der Stabsofficiere ein, und für dies Gericht gilt die sonderbare Bestimmung, daß sie nicht in voller Versammlung abstimmen, nachdem sie in einer Diskussion ihre verschiedenen Meinungen ausgetauscht und erörtert haben, sondern sie votiren schriftlich. Ein Jeder muß sein Votum drei Tage nachher, nachdem er die Akten erhalten hat, schriftlich abgeben. Ferner ist gesetzlich bestimmt, daß es beim Urtheile der Stabsofficiere nicht auf zwei Drittel der Stimmen, ja nicht einmal auf eine absolute Mehrheit ankommt. Wenn sich drei Ansichten gebildet haben, z. B. eine für völlige Freisprechung, der nur eine Stimme für die Majorität fehlt, eine zweite für Warnung, eine dritte für Verurtheilung, so wird die Meinung für die Verurtheilung dann siegen, wenn sie eben so viele Stimmen zählt, als die für die Freisprechung, und wenn der älteste Stabsofficier ihr zufällig angehört. Da es sich hier um die wichtigsten Interessen handelt, so muß ich mir erlauben, dies durch ein Beispiel in Zahlen zu veranschaulichen. Angenommen also, es haben in der ersten Instanz dreißig Subaltern-Officiere zu Gericht gesessen; von diesen haben sich neunzehn für völlige Freisprechung erklärt, so wird die Sache an die Stabsofficiere, als an die zweite Instanz, gelangen. Angenommen, es sitzen in diesem zweiten Gerichte achtzehn Stabsofficiere; von diesen sind acht für völlige Freisprechung, acht für Entfernung aus dem Officierstande und zwei für Warnung, so wird, wenn der älteste Stabsofficier der Meinung für Entfernung beistimmt, nach dessen Ansicht verfahren. Also wenn 27 von 48 für Freisprechung und nur 8 für Entfernung aus dem Officierstande votirt haben, so gilt die letzte Ansicht. Ich frage Sie, ist dies Verfahren von der Art, daß Sie das Urtheil über die wichtigsten Standesrechte eines Ihrer Genossen ihm anvertrauen möchten?

Ich komme nun zu den materiellen Bestimmungen, wonach die Ehre aberkannt werden kann, und es ist mit Recht hervorgehoben worden, daß schon folgende Kriterien, — unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten, wiederholte Vernachlässigungen der Dienstpflichten, Uebertretung von Standespflichten, — den Urtheilsspruch begründen können. Ich frage, ob ein unpassendes Benehmen, worüber ein subjektives Urtheil der verschiedensten Färbung entscheidet, Veranlassung sein kann, ohne Weiteres über die Standesehre abzuerkennen. Ich will annehmen, ein junger Offizier, der so eben das Kadettenhaus verlassen hat, hat sich in einem Weinhause mit einigen Kameraden zusammengefunden und, ohne zu wissen, wie stark seine Natur ist, hat er des Guten zu viel gethan. Er begeht in diesem Zustande einen unbedeutenden Exzeß und wird dabei betroffen und nun ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet. Nach dem strengen Begriffe, der im Offizier-Corps herrscht und darin herrschen muß, wird er als Offizier entlassen. Sollte das einem solchen Mann, sogar für sein ganzes Leben, die Ehre nehmen? Es wird mir eingewendet werden, der König kann ihm die Ehre wiedergeben, kann ihn begnadigen. Ich will aber die Ehre nicht von der Gnade, sondern vom Rechte abhängig machen. Ein solches Ehrengericht kann doch nur entscheiden, ob Jemand, der sich sonst nichts Unwürdiges hat zu Schulden kommen lassen, etwa nicht mehr dem Stande der Offiziere angehören könne; aber nicht, daß er seine Ehre verwirkt hat. Ich will einen anderen Fall annehmen: Es gilt im Offizierstande allgemein als Prinzip — wenn es auch vielleicht wieder als Vorurtheil angesehen werden sollte, ich will mich jeder Kritik enthalten, ich will sogar einräumen, daß ein solches Prinzip für den Militairstand nothwendig sei, der gewissermaßen immer auf dem Kriegsfuße lebt.

Es gilt also im Allgemeinen im Offizierstande die Ansicht, daß, wenn einem Offizier Jemand einen Schlag versetzt und wenn es auch irgend ein unwürdiger gemeiner Mensch wäre, mit dem er sich sonst nicht einlassen würde, daß dann der Offizier genöthigt ist, von seiner Waffe gegen diesen Menschen Gebrauch zu machen, und wenn er dies nicht thut, seinen Abschied nehmen muß. Ich kann es mir recht wohl erklären, daß dies Prinzip für den Offizier gelten, daß er immer gerüstet seyn muß, selbst scheinbare Verletzungen von sich abzuwehren. Ich würde aber unter gleichen Umständen nach den Begriffen von Ehre, die ich im Civilstande voraussetze, keine Notiz davon nehmen, mich in keine Erörterung mit einem solchen Menschen einzulassen haben, mit einem Menschen, der zu tief unter mir steht, und der in Bezug auf Ehre mir nicht ebenbürtig, also nicht einmal würdig ist, daß ich ihn mit dem Stocke berühre. Vielmehr würde in diesem Falle meine Ehre ganz intakt geblieben seyn. Wenn das Gesetz angenommen wird, so würde die Folge seyn, daß jener Offizier nicht länger in dieser Versammlung würde sitzen können. Das sind Fälle, die nicht nur möglich sind, sondern die auch tagtäglich vorkommen. Wenn es darauf ankäme, Personen zu nennen, so würde es mir vielleicht möglich seyn, spezielle Belege aufzustellen. — Ich komme jetzt darauf zurück, was ein hochverdienter Mann vorher ausgesprochen hat, der in seinem langen ehrwürdigen Leben stets nur für Licht und Recht gefochten hat. Se. Ex-

cellenz der Kriegsminister hat gesagt, daß wir unterscheiden müssen zwischen „entfernen" und „entlassen", daß nur das Entfernen aus dem Offizierstande etwas Ehrenrühriges enthalte. Ich finde aber in dem Gesetz-Entwurfe, daß alle die Fälle, die unter Litt. b bis e in der Verordnung über die Militär-Ehrengerichte aufgeführt stehen, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, wie mit einer Brühe begossen sind. Selbst in den Fällen, mit denen der ehrwürdige Repräsentant des Heeres nicht einmal die Idee verbindet, daß dabei die Ehre entzogen seyn könne, selbst in diesem Falle soll sie einem Standesgenossen genommen werden.

Ich habe eine zu hohe Meinung von der Gerechtigkeit, von der Unabhängigkeit und Würde dieser hohen Versammlung, als daß ich annehmen dürfte, daß sie einem solchen Gericht, welches nach ungewöhnlichen Formen und unbekannten Normen verfährt, ein Urtheil einräumen würde über die Ehre eines Mitgliedes dieser Versammlung, der ersten und würdigsten dieses Königreichs. Ich glaube nicht, daß sie ein leichtfertiges Spiel treiben werde mit der Ehre, dem höchsten irdischen Gute. Ich hoffe, Sie werden mir und Allen, die hier unter uns sitzen, die trostreiche Ueberzeugung lassen, daß dieses höchste Gut nicht aberkannt werden kann, es sei denn durch den unabhängigen Spruch unserer echten, unserer wahren Standesgenossen!

Abg. von Manteuffel will die Tribüne betreten.

Viele Stimmen: Zur Abstimmung!

Marschall: Wünscht die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

(Eine Majorität erhebt sich dafür.)

Landtags-Kommissarius: Darf ich ich noch um das Wort bitten?

Abg. Hansemann: Wenn dem Herrn Minister das Wort gegeben wird, so kann ich mich nicht beruhigen, wenn ich auf dasselbe verzichten soll.

Marschall: Wenn der Herr Kommissarius gesprochen hat, werde ich nochmals die Frage in Beziehung auf den Schluß der Debatte stellen.

Landtags-Kommissarius: Ich halte es für meine Pflicht, nach der Rede, die wir eben gehört haben, und worin der Gesetzes-Vorschlag in scharfen Worten angegriffen ist, den Gesichtspunkt nochmals auseinanderzusetzen, welcher die Verwaltung bei dessen Abfassung geleitet hat. Ich habe bei Eröffnung der Debatte bereits gesagt, daß dem Gesetz der Grundsatz zum Grunde liege, daß die Ausübung der ständischen Rechte die höchste politische Ehre begreife, und daß mithin diejenigen, welchen Rechte geringerer Art entzogen worden, die Rechte der Standschaft nicht ausüben können. Aus diesem Grundsatz ist auch die Bestimmung hervorgegangen, daß Personen, welche durch ein militärisches Ehrengericht an ihrer Ehre gekränkt sind, nicht ferner Platz in einer ständischen Versammlung nehmen können. Wenn dieser Grundsatz festgehalten wird, glaube ich nicht, daß es darauf ankommen kann, zu untersuchen, ob militairische Ehrengerichte in einzelnen Fällen recht oder unrecht erkannt haben, und leugne überdies, daß sich die hohe Versammlung in der Lage befinde, über solche einzelne Fälle zu urtheilen. Eben so wenig kann es auf eine Untersuchung über die Zusammensetzung der Ehrengerichte und die Form ihres Verfahrens ankommen, denn sonst müßten wir noch fragen, ob nicht einmal ein Kriminal-Gericht einem Individuum zu Unrecht die bürgerliche Ehre aberkannt habe, und uns auf Untersuchungen über die Kriminal-Ordnung einlassen, vielmehr kann es, meines Erachtens, nur darauf ankommen, ob Jemand, der durch ein ehrengerichtliches Erkenntniß gestraft ist, nachdem dieses Erkenntniß die jederzeit erforderliche Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten hat, bescholten oder unbescholten sey; denn die ständischen Gesetze bestimmen, daß ein bescholtener Mann ständische Rechte nicht ausüben könne.

Es sind hier Fälle aufgezählt, über welche sich ehrengerichtliche Erkenntnisse erstrecken können, oder vielmehr diejenigen Handlungen bezeichnet, über welche das Erkenntniß zu erkennen habe. Darauf kommt es aber nicht an; denn es ist im Gesetz-Entwurf nicht gesagt, daß jedes ehrengerichtliche Erkenntniß den Verlust der ständischen Ehre nach sich ziehe, sondern es sind ausdrücklich nur die verschiedenen Kategorieen der ehrengerichtlichen Erkenntnisse bezeichnet, welche diese Folge haben sollen. Sie sind bezeichnet sub b. c. d. e.

b. enthält den Fall der Entlassung aus dem Dienst. Ob damit jedesmal eine wesentliche Verminderung der Ehre verbunden sey, das erachte auch ich für zweifelhaft; und wenn bei unserem Gesetzes-Vorschlag der Punkt b mit aufgeführt ist, so ist es in der Absicht geschehen, daß auch die Entlassung aus dem Dienst, wenn sie in Folge eines ehrengerichtlichen Erkenntnisses zur Strafe geschehen, immerhin die Ehre einigermaßen antaste. Nach dem (uns vorgeworfenen) Grundsatz, daß wir die Ehre der hohen Versammlung so hoch als möglich stellen müßten, haben wir auch diesen Punkt der Beurtheilung der hohen Versammlung unterstellen zu müssen geglaubt. Doch nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß in diesem Punkt das Gouvernement gern bereit seyn wird, dem Urtheil derselben möglichst zu folgen.

Es folgt der zweite Punkt sub c., und das ist der Hauptpunkt: die Entfernung aus dem Offizier-Stande, mit welcher der Verlust des Titels, der Charge und die Unfähigkeit zur Wieder-Anstellung als Offizier verbunden ist. Ein solches ehrengerichtliches Erkenntniß, bestätigt von Sr. Majestät dem König in letzter Instanz, haben wir allerdings als einen unzweifelhaften Verlust der Ehre angesehen, und wir sind unbedenklich der Meinung gewesen, daß von einem Mann, den diese Strafe getroffen hat, nicht behauptet werden könne, daß er unbescholten sey. Deshalb glaube ich auch von diesem Standpunkt aus in dieser Beziehung keine Willfährigkeit des Gouvernements in Aussicht stellen zu dürfen, in diesem Punkt eine Aenderung eintreten zu lassen. Wer aus dem Offizierstande ausgestoßen, wem das Recht genommen ist, die Offizier-Uniform zu tragen, der ist bescholten, mag das Urtheil gerecht oder ungerecht gewesen seyn. Durch Se. Majestät den König ist es ein unantastbarer Richterspruch geworden, sey das Gericht ein ordentliches oder außerordentliches gewesen. Um den Verlust oder Besitz der Ehre, darum allein handelt es sich in diesem Augenblick.

Der dritte Punkt, der Verlust des Rechts, die Militair-Uniform zu tragen, als Strafe, ist nicht wesentlich davon unterschieden. Endlich

Der vierte Punkt, die zwangsweise Entfernung eines pensionirten Offiziers aus seinem Wohnort. Ich kann mir kaum denken, daß auf Entfernung aus einem Wohnort anders erkannt werden könne, als in Folge einer ehrlosen Handlung. Ich muß aber bekennen, daß die Fälle, in welchen auf eine solche Strafe erkannt werden soll, nicht ganz klar bezeichnet sind, und darum auch sub e. gern der Beurtheilung Einer hohen Versammlung anheim gegeben wird. Von Seiten des Gouvernements wird auf diesen Punkt kein Gewicht gelegt.

Das ist es, was ich zur Feststellung des Standpunktes der Regierung zur vorliegenden Frage zu sagen hatte.

Kriegsminister von Boyen: Zur Aufklärung einiger Bemerkungen, die ein geehrter Redner vorhin gemacht hat, daß es möglich wäre, daß die Leidenschaft, Avancement zu haben, es dahin brächte, daß ein Mitglied des Offizierstandes ausgestoßen würde, bemerke ich, daß dies wohl selten vorkommen mag. Aber dieser Besorgniß ist vorgebeugt dadurch, daß in einem solchen Fall das Gesetz feststeht, daß die durch Urtheil und Recht entfernten Offiziere kein Avancement im Regiment geben, sondern Se. Maj. der König sich vorbehalten hat, Einschub zu geben. Es ist also der Einwand niedergeschlagen. Der einzige Punkt, die Entfernung von einem Wohnort betreffend, der mir vorgekommen ist, ist der, daß Jemand agt, er wisse nicht, wo er leben solle, und dadurch andere Verwickelungen entstehen könnten. Hier kommt es darauf nicht an; denn ob ein solcher durch den Beschluß der Ehrengerichte, oder durch die Polizei ausgewiesen wird; was ihm lieber ist, das mag er wählen. Aber zu Einem muß ich noch eine Erklärung geben, die aus dem bestehenden Geschäftsgange hervorgeht: Nicht die Urtheile beider Instanzen sind genug, Sr. Maj. dem Könige zur Bestätigung vorzulegen, sondern wenn sie eingehen, so kommen sie an das General-Auditoriat, welches aus lauter Richtern besteht; diese fassen den Bericht ab, auf Grund dessen dann erst Se. Maj. die Bestätigung gibt.

Marschall: Ich frage nochmals an, ob die hohe Versammlung den Schluß der Debatte wünscht.

(Einstimmig ja!)

Abg. von Auerswald: Der Herr Landtags-Kommissar hat bei verschiedenen Fragen geäußert, daß seitens des Königlichen Ministeriums gewisse Anträge Sr. Majestät empfohlen werden können oder nicht, und eine Mittheilung dieser Art über die zu erwartende Unterstützung des Königlichen Ministeriums war gewiß dankbar anzunehmen. Heute ist jedoch zweimal die Erklärung gefallen: „Ich glaube nicht, daß die Regierung ihre Zustimmung geben wird." Ich muß bekennen, daß ich mir den Eindruck solcher Worte, zumal im Augenblick der Abstimmung, kaum verhehlen kann und erlaube mir, den Herrn Landtags-Kommissar zu fragen, ob er dies als seine persönliche Ansicht oder als die Ansicht des gesammten Ministeriums ausgesprochen oder als Landtags-Kommissar im Allerhöchsten Auftrage erklärt hat.

Landtags-Kommissar: Ich habe über den Punkt b., die Entlassung aus dem Dienst betreffend, die Erklärung abgegeben, daß das Gouvernement, den Wünschen der Versammlung in dieser Beziehung möglichst zu folgen, bereit seyn werde, und diese Aeußerung wiederhole ich in meinem und meiner Kollegen Namen. Habe ich in Beziehung auf Punkt c. das Gegentheil geäußert, so bitte ich, dies vorläufig als meine persönliche Meinung anzusehen, und will gern zugestehen, daß ich diese Worte besser unterdrückt hätte. Ich bitte aber zu beachten, daß ich hier, eben so wenig als andere Redner, die Worte nicht auf die Goldwage legen kann, daß auch ich in den Fall komme, zu sprechen, wie mirs ums Herz ist, weshalb ich bitten muß, sich nicht an einzelne Worte zu hängen.

(Bravo.)

Marschall: Es wird also zuerst über verschiedene Amendements abgestimmt werden müssen. Es ist vorgeschrieben, daß die Amendements vorher angemeldet werden müssen. Hier ist ein Amendement ganz unangemeldet gekommen. Ich muß also, sofern dasselbe Unterstützung findet, die Abstimmung auf die nächste Sitzung verschieben. Dasselbe verlangt eine Ausnahme von der Bestimmung der Nummer 2 des §. 1 für den Fall, daß der Grund der Beurtheilung die Verweigerung eines Zweikampfes gewesen sey. Findet das Amendement Unterstützung?

(Wird nicht unterstützt.)

Es ist ohnehin nicht unterstützt, kann daher nicht zur Diskussion kommen.

Dann ist noch ein anderes Amendement von dem Herrn Abgeordneten von Pegnilhen-Kunzkeim zur Abstimmung zu bringen.

Abgeordn. von Lavergne-Peguilhen aus Kunzkeim: Mein Amendement stimmt mit dem von Werdeckschen Antrag überein, und ich erkläre mich einverstanden, es mit diesem vereinigt zur Abstimmung vorzulegen.

(Dies geschieht, nachdem Herr von Werdeck sich damit einverstanden erklärt hat.)

Abgeordn. Hansemann: Ich bitte, daß über das Amendement zuerst abgestimmt werde.

Marschall: Der Verwerfung des ganzen Passus muß das Amendement vorhergehen, vielleicht ist die Versammlung mit der Abänderung einverstanden, wo nicht, so wird das Ganze verworfen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich stimme dafür, daß erst die Amendements zur Abstimmung kommen. Diejenigen, welche den Passus nicht haben wollen, werden ihn auch so mit dem Amendement nicht annehmen. Die anderen aber, welche ihn modifizirt annehmen wollen, behalten, wenn das Ganze durchfällt, gar nichts.

Abgeordn. von Beckerath (vom Platz): Wenn das Amendement zuerst zur Abstimmung gebracht wird, so kommen diejenigen, welche wünschen, daß die ganze Bestimmung verworfen werde, die aber, wenn die Mehrheit auf diesen Vorschlag nicht eingeht, event. dem Amendement beitreten, in Verlegenheit. Ich beantrage daher, daß zuerst über die Annahme des ganzen vorliegenden Passus abgestimmt werden möge.

Abgeordn. Graf von Schwerin (vom Platze): Dagegen bemerke ich, daß der umgekehrte Fall bei denjenigen eintritt, welche den Passus ohne Modifikation und letztere nur annehmen wollen.

Abgeordn. von Vincke (vom Platz): Ich muß mich der Ansicht des Redners aus der Rhein-Provinz anschließen, weil diejenigen, welche für den gänzlichen Fortfall des Passus stimmen wollen, kaptivirt werden, wenn die Amendements zuerst zur Abstimmung kommen, da sie sich die Modifikationen derselben nur eventualiter gefallen lassen würden. Es würde daher auch hier der Grundsatz in Anwendung zu bringen seyn, daß zuerst über das Weitere und dann über das Engere abgestimmt werde.

Eine Stimme (vom Platz): Das Gesetz ist die Grundlage, und es ist gleichgültig, ob bei der Abstimmung dafür und dawider gestimmt wird. Diejenigen, welche den Passus nicht haben wollen, stimmen dagegen, und diejenigen, welche ihn mit dem Amendement haben wollen, stimmen dafür, mit Vorbehalt des Amendements. So würde Jedem Recht geschehen.

Abgeordn. Camphausen (vom Platz): Bei der Abstimmung muß die Frage so gestellt seyn, daß jedes Mitglied mit Ja oder Nein antworten kann; dies kann aber nur dann geschehen, wenn über das Weitere zuerst abgestimmt wird.

Marschall: Es liegt uns nur ein Amendement vor, nämlich das des Herrn von Werdeck, welches nun noch dahin modifizirt ist, daß auch Lit. c. wegfallen wird. Man könnte also eine Alternativ-Frage stellen, dahin lautend: Annahme mit dem Amendement, oder Verwerfung.

Eine Stimme (vom Platz): Bei dieser Frage würde aber noch zu entscheiden bleiben, ob überhaupt das Gesetz angenommen wird oder nicht.

Abgeordn. Milde (vom Platz): Ich wollte mir nur noch die Bemerkung erlauben, daß, wenn nicht zuerst über die Regierungs-Vorlage abgestimmt wird, wir in eine üble Lage gerathen. Wir möchten nämlich das Gesetz annehmen und das Amendement fallen lassen, deshalb stimme ich dem Vorschlage bei, daß prinzipaliter die Regierungs-Vorlage zur Abstimmung gebracht werde und dann erst das Amendement.

Marschall: Aus den Gründen, welche angeführt sind, füge ich mich diesem Vorschlage und werde zuerst die Frage stellen, ob die vorliegende Bestimmung des Gesetz-Entwurfes wegfallen solle.

Abgeordn. Graf von Schwerin (vom Platz): Die Frage würde, meiner Ansicht nach, dahin zu stellen seyn, ob der Passus ganz wegfallen oder amendirt stehen bleiben soll; denn, wenn die Frage entschieden wird, ob der Paragraph wegfallen soll, so werden wir verhindert, nachher über die Amendements abzustimmen, wenn die Frage bejahend ausfällt.

Sekretair Dittrich: Mit Genehmigung des Herrn Landtags-Marschalls werde ich die Frage verlesen. (Liest die von ihm formulirte Frage vor.) Wird Passus 2 in dem Gesetz-Entwurf angenommen?

Abgeordn. von Vincke (vom Platz): Es ist ja aber noch ein Amendement gestellt: nämlich daß der in Rede stehende Paragraph gestrichen werden soll, deshalb kann die Frage nicht positiv gestellt werden.

Sekretair Dittrich: Es ist gleich, ob die Frage positiv oder negativ gestellt wird.

(Mehrere Stimmen durch einander bestreiten dies.)

Abgeordn. von Vincke (vom Platz): Der Unterschied besteht darin, daß, wenn die positive Frage nicht angenommen wird, so können noch alle Amendements zur Abstimmung kommen; wird aber die negative Frage angenommen, so werden auch alle weitere Fassungen ausgeschlossen.

Landtags-Kommissar: Ich habe von meinem Standpunkte aus nur die Bitte zu stellen, daß die Fragen so normirt werden, daß Jeder im voraus weiß, welche Fragen vorkommen werden. Das ist meine Meinung seitens des Gouvernements, damit eine klare Ansicht vorhanden sey, welche künftige Fragen nachkommen können.

Secretair Dittrich (liest die veränderte Fassung der von ihm formulirten Frage vor): Soll Passus 2 im §. 1 wegfallen?

Wird diese Frage bejaht, so kann, wie ich dafürhalte, über Abänderung nicht weiter abgestimmt werden.

Marschall: Ich stelle jetzt diese Frage zur Entscheidung, nämlich: soll Passus 2 im §. 1 wegfallen, und ersuche diejenigen, welche für den Wegfall stimmen wollen, aufzustehen.

(Majorität für den Wegfall.)

Abg. von Vincke: Ich muß bemerken, daß nach dem Allerhöchsten Patent vom 3. Februar c. zwei Drittel der Stimmen zu dieser Entscheidung erforderlich sind.

(Verneinende und bejahende Stimmen durch einander.)

Landtags-Kommissar: Die Bemerkung des geehrten Deputirten ist richtig (liest den §. 10 der Verordnung vom 3. Februar c. vor, worin es heißt: Wenn bei Königlichen Propositionen die Versammlung sich in der Majorität gegen die darin enthaltenen Bestimmungen erklärt, diese Majorität aber zwei Drittel der Stimmen nicht erreicht, so müssen sowohl die Gründe der Majorität, als diejenigen der Minorität in dem abzustattenden Berichte aufgenommen werden.)

(Abg. Milde und mehrere andere Stimmen verlangen die Abstimmung durch namentlichen Aufruf.)

(Der Abg. Flemming darum, damit die Majorität und Minorität sich dadurch klar herausstelle und man die dafür und dagegen Stimmenden genau kenne.)

Marschall: Treten 24 Mitglieder dem Antrage bei, daß die Abstimmung durch namentlichen Aufruf erfolge?

(Dies geschieht hinreichend.)

Ich wiederhole vor der Abstimmung noch einmal die Frage: „Soll Passus 2 im §. 1 wegfallen?" und bemerke dabei, daß, wenn die Versammlung sich für den Wegfall entscheidet, dann keine Amendements mehr möglich sind. Wer also Amendements haben will, muß Nein sagen.

Abg. Milde: Mir scheint, das schließt nicht aus, daß, wenn man sich jetzt gegen diese Fassung erklärt, dann noch ein Einschub-Amendement eintreten kann, wenn also . . . .

Marschall (unterbrechend): Die Frage ist bereits gestellt und erläutert; habe ich etwas Unrechtes gethan, so muß ich es vertreten. Ich habe einmal entschieden und muß bitten, daß so abgestimmt wird, und wiederholen, daß derjenige, der auf diese Frage mit Ja stimmt, die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen verwirft und jedes Amendement abschneidet; wer also Amendements haben will, muß mit Nein stimmen. Die Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird jetzt vor sich gehen.

(Dies geschieht.)

Ergebniß der Abstimmung: 205 Stimmen: Ja, und 205 Stimmen: Nein.

Marschall: Es sind also ⅔ der Stimmen für den Wegfall nicht vorhanden.

(Die Mitglieder haben zum größeren Theil bereits ihre Plätze verlassen.)

Marschall: Bevor ich die heutige Sitzung schließe, richte ich noch eine Frage an die hohe Versammlung. Durch den Herrn Landtags-Kommissar haben wir erfahren, daß Veranstaltungen getroffen sind, die entfernteren Sitzplätze zu erhöhen, um den Inhabern derselben die Möglichkeit zu gewähren, besser hören zu können. Zur Ausführung dieser Veranstaltung gehören aber zwei Tage und es fragt sich nun, ob die Versammlung so viel Werth auf diese Veränderung legt, um deshalb die Sitzung am Montag ausfallen zu lassen.

(Mehrere Stimmen durch einander: Ja, Nein.)

Eine Stimme: Es scheint mir angemessen, daß diejenigen darüber entscheiden mögen, welche geklagt haben, daß sie nichts hören können.

(Der Marschall beraumt die nächste Sitzung auf Dienstag den 4. Mai Vormittags 10 Uhr an.)

(Schluß der Sitzung 4¾ Uhr.)